

Wichtige Hinweise zur Fortbildungsprüfung

Ziel der Fortbildungsprüfung

ist es, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse anzupassen und darüber einen Qualifikationsnachweis zu erhalten. Die von der Handwerkskammer bestellten Prüfungsausschüsse führen nach den jeweiligen Prüfungsverordnungen die Prüfungen durch. Die Vorschriften können bei der Handwerkskammer eingesehen werden.

Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung

Der Besuch von Vorbereitungskursen oder Schulen vor Ablegung der Prüfung ist keine Voraussetzung für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung. Der Besuch eines Vorbereitungskurses ist jedoch im Interesse einer guten Ausbildung und einer optimalen Vorbereitung auf die Prüfung zu empfehlen. Die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Prüfung, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Beginn, Dauer und Umfang der Lehrgänge können bei der Handwerkskammer Ulm oder direkt beim Maßnahmeträger bzw. der Schule erfragt werden.

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

Vor Ablegung der Fortbildungsprüfung (oder Prüfungsteilen) muss festgestellt werden, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Voraussetzungen richten sich nach der Verordnung der jeweiligen Fortbildungsprüfung. Einer ausnahmsweisen Zulassung kann der Prüfungsausschuss auf Grund von Härte- und Sonderfällen auf gesonderten Antrag hin entsprechen.

Anmeldung zur Fortbildungsprüfung

Die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung muss spätestens zu Kursbeginn bei der Handwerkskammer erfolgen.

Rücktritt / Nichtteilnahme an der Fortbildungsprüfung

1. Der Prüfling kann bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Tritt der Prüfling nach Beginn einer Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig zu einer Prüfung erscheint, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist Absatz 1 anzuwenden.

Der wichtige Grund ist uns sofort mitzuteilen und nachzuweisen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

Gilt die Prüfung als nicht abgelegt, wird die Prüfungsgebühr unter Abzug einer Rücktrittsgebühr (25 %) zurückerstattet. Angefallene Nebenkosten werden berechnet.

Gilt die Prüfung als nicht bestanden, sind die Prüfungsgebühr und die Nebenkosten in voller Höhe fällig.

Ablegung / Prüfungsergebnisse / Befreiungen

Über das Bestehen der einzelnen Prüfungsteile wird ein Teilprüfungszeugnis ausgestellt. Nach Abschluss der gesamten Prüfung werden ein Zeugnis und eine Urkunde ausgehändigt. Bei einer nicht bestandenen Prüfung erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid.

Jeder Prüfungsteil kann mehrmals wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungen richtet sich nach der jeweiligen Fortbildungsprüfungsvorschrift.

Bei abschnittsweiser Prüfungsablegung oder nicht rechtzeitiger Anmeldung zur Wiederholungsprüfung können einzelne Teile verfallen, wenn sie nicht innerhalb der bestehenden Fristen der jeweiligen Fortbildungsprüfung abgeschlossen werden.

Von der Ablegung einzelner Prüfungsteile kann auf Antrag befreit werden, wenn eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen wurde. Statt einer Note steht dann im Zeugnis ein Befreiungsvermerk. Entsprechende Anträge sind unbedingt vor Besuch oder Anmeldung eines Kurses bei der Prüfungsabteilung zu stellen. Über Befreiungsmöglichkeiten geben wir Ihnen gerne Auskunft.

Prüfungsgebühren

Die anfallenden Prüfungsgebühren werden mit dem Einladungsschreiben zur Prüfung angefordert.

Information und Beratung

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung. Unsere Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter Weiterbildung - Fortbildungsprüfungen.